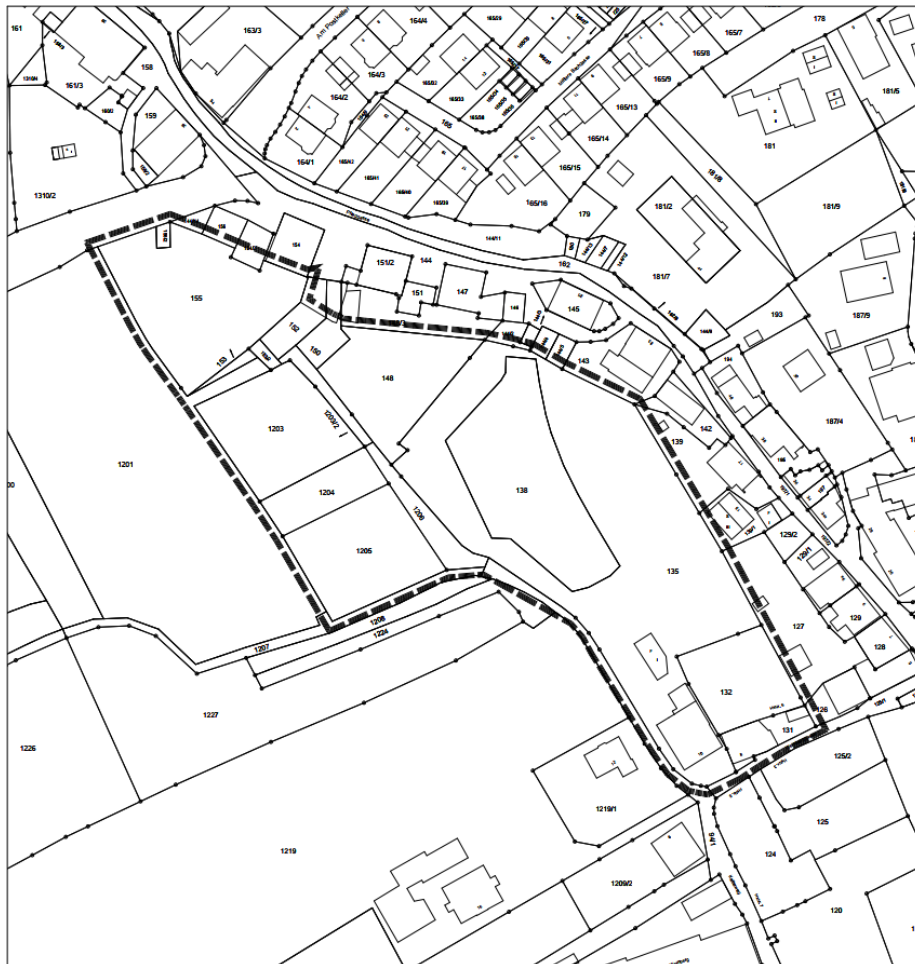


Bekanntmachung

Stadtsanierung Regen;

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Regen über förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt Regen – Erweiterung Nord“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat Regen am 14.07.2026 die 1. Änderungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Innenstadt Regen – Erweiterung Nord" beschlossen. Das Sanierungsgebiet umfasst überwiegend den Bereich Weinberg, Weinberggasse, Nähe Kellerweg und Nähe Pfleggasse.



Die Satzung wurde am 27.07.2026 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Sanierungssatzung mit der Begründung auf der Homepage der Stadt Regen unter <https://www.regen.de/startseite/aktuelles/aus-dem-rathaus/bekanntmachungen.html> einsehen.

Zusätzlich sind die Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Regen, Zimmer Nr. 110, in 94209 Regen, Stadtplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Hinweise:

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regen, den. 17.08.2026

STADT REGEN

(Kroner)

1. Bürgermeister